

Informationsblatt des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weißenschirmbach, Landkreis Saalekreis

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

beiliegend erhalten Sie Ihren Heranziehungsbescheid zur Vorschusshebung im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL, Verf.-Nr. 611-46 SK0232, Landkreis Saalekreis.

Beschlüsse, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Flurbereinigungsbehörde bzw. des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wurden im bisherigen Verfahrensablauf entsprechend der gesetzlichen Regelungen ausschließlich in den Flurbereinigungs- bzw. angrenzenden Gemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.

Im Zuge dieser Vorschusshebung werden erstmals im Verfahren die beteiligten Teilnehmer durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft direkt angeschrieben. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, um Sie nochmals über das Verfahren selbst und die Flurbereinigungsbeiträge zu informieren. Zu diesem Zweck fand bereits am 18.10.2022 eine Teilnehmersammlung im Kulturhaus Weißenschirmbach in Weißenschirmbach statt.

Das Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach wurde auf Grund von Anträgen eines örtlichen Landwirtschaftsbetriebes, der Stadt Querfurt sowie der Gemeinde Vitzenburg angeordnet mit dem Ziel der Flächenarrondierung und Auflösung von Eigentum-Nutzungs-Konflikten. In den vergangenen Jahren kam es zudem zu Überflutungen und Bodenerosion aufgrund von Schneeschmelze und Starkregenereignissen. Es sind Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch Erosion vorgesehen. Das Verfahren wurde am 19.09.2019 durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde angeordnet. Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die Leitung obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde - dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) - in Halle.

Ziel dieser Vereinfachten Flurbereinigung nach §§ 86 ff. FlurbG ist es:

- das örtliche Wege- und Gewässernetz an die neuen Verhältnisse anzupassen sowie die strukturellen Defizite in der Erschließung zu beseitigen,
- die Bewirtschaftung nachhaltig und rechtssicher zu gewährleisten und
- im Rahmen der Neuordnung zersplitterten, unwirtschaftlich geformten Grundbesitz auch eigentumsrechtlich zusammenzulegen
- Maßnahmen zur Minimierung der Schäden durch Starkregenereignisse und Erosion zu realisieren.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 2555 ha und erstreckt sich teilweise auf die Gemarkungen Grockstädt, Schmon, Vitzenburg und Weißenschirmbach.

Mit Anordnung der Flurbereinigung entstand die Teilnehmergeinschaft kraft Gesetzes. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen. Die Teilnehmergeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer in das Verfahren einzubringen und repräsentiert damit deren Mitwirkungsrechte. Weiterhin hat die Teilnehmergeinschaft vor allem den Ausbau der im Flurbereinigungsverfahren zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen (i.d.R. Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen) vorzunehmen und das Verfahren finanziell abzuwickeln.

Vertreten wird die Teilnehmergeinschaft durch einen Vorstand. Die Vorstandsmitglieder (5 ordentliche und 5 Stellvertreter) wurden am 13.08.2020 in Weißenschirmbach durch die Versammlung der Teilnehmer gewählt.

Neben der Abwicklung des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen und der Finanzierung besteht die Mitwirkung des Vorstandes am Verfahren außerdem bei der Festlegung der Grundsätze für die Wertermittlung, der Neugestaltung des Verfahrensgebietes sowie der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG).

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung hat das ALFF Süd gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft den Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsgebiet aufgestellt und zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung erfolgte am 15.09.2022. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und trifft Aussagen sowohl über die Neuausweisung von Wirtschaftswegen und die Art des Ausbaus, als auch über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen.

Eine Vielzahl der im Plan enthaltenen Maßnahmen dient zur Minimierung von Schäden bei Starkregenereignissen und dem Bodenschutz. Die hierdurch entstehenden Ausführungskosten werden zurzeit mit 85% vom Bund/Land und der EU gefördert. Lediglich der verbleibende 15%-ige Eigenleistungsanteil ist von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen.

Gem. § 19 FlurbG sind die von der Teilnehmergemeinschaft zu tragenden Ausführungskosten durch Beiträge der Teilnehmer nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke aufzubringen. Die Beitragspflicht ist als ein Ausgleich für die Wertsteigerung die an Ihren Grundstücken durch die Maßnahmen der Flurbereinigung (bessere Erschließung und Erreichbarkeit der Flächen, Zusammenlegung der Flurstücke, Vermessung, Kataster- und Grundbuchbereinigung etc.) eintritt, anzusehen.

Da der Maßstab für die Beitragspflicht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, bestimmt die Flurbereinigungsbehörde einen vorläufigen Beitragsmaßstab, nach dem Vorschussleistungen erhoben werden können. Dieser wurde für das Verfahren wie folgt festgelegt:

Hebung nach Eigentumsfläche, mit der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Für die Vorschusshebung hat der Vorstand in seiner Sitzung am 11.08.2022 beschlossen, einen Beitrag von 455,- €/ha von den betroffenen Teilnehmern einzufordern. Mit der ersten Rate wird ein Beitrag von 100,-€/ha erhoben.

Für weitere Informationen oder eventuelle Fragen im Zusammenhang mit der Vorschusshebung bzw. mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Vorstand der Teilnehmergemeinschaft

Herr Münch **Tel.: 034461/ 22182**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Frau Schubert **Tel.: 0345/2316-642**

Frau Hartig **Tel.: 0345/2316-731**